jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/1/13 6Ob443/59, 6Ob100/71, 7Ob620/95, 9Ob253/99t, 7Ob74/13b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1960

Norm

ABGB §1486 Z1

Rechtssatz

Die Verjährung einer Forderung für den Werklohn in einem geschäftlichen Betrieb - wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen - beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Rechnungslegung objektiv möglich ist. Dieser Zeitpunkt fällt praktisch mit der Vollendung des Werkes zusammen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 443/59
  Entscheidungstext OGH 13.01.1960 6 Ob 443/59
- 6 Ob 100/71
  Entscheidungstext OGH 05.05.1971 6 Ob 100/71
  nur: Die Verjährung einer Forderung für den Werklohn in einem geschäftlichen Betrieb - wenn keine anderen Vereinbarungen vorliegen - beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Rechnungslegung objektiv möglich ist. (T1)
- 7 Ob 620/95
  Entscheidungstext OGH 21.02.1996 7 Ob 620/95
  nur T1
- 9 Ob 253/99t
  Entscheidungstext OGH 03.11.1999 9 Ob 253/99t
  Vgl; nur T1
- 7 Ob 74/13b
  Entscheidungstext OGH 17.09.2013 7 Ob 74/13b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0034206

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at